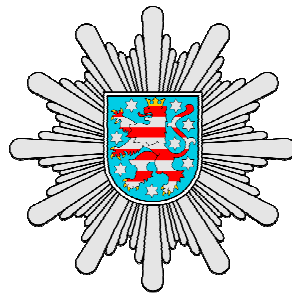


Richtlinie zur Durchführung der berufsprakti- schen Studienzeit (Praktikumsrichtlinie)

zum Studiengang
Bachelor of Arts - Polizeivollzugsdienst
für die Laufbahn
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes
am Fachbereich Polizei der
Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung



Version 4.1

Stand: 17.05.2017

VIS 130354/2016

Inhalt

ERSTER ABSCHNITT	3
Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der berufspraktischen Studienzeit	3
§ 3 Dauer und Gliederung der berufspraktischen Studienzeit	4
§ 4 Status, Befugnisse.....	4
Praktikumsstationen	5
§ 5 Praktikumsstationen, Abordnung, Zuweisung	5
ERSTER UNTERABSCHNITT	6
Praktikum I – Grundlagen schutzpolizeilichen Handelns	6
§ 6 Ziele	6
§ 7 Praktikumsverlauf	7
ZWEITER UNTERABSCHNITT	7
Praktikum II – Verwendungsorientierte Aufgabenfelder	7
§ 8 Ziele	7
§ 9 Praktikumsverlauf	7
§ 10 Pflichtstation 1 - Einsatzbewältigung und Sachbearbeitung in der Schutz- oder Kriminalpolizei	8
§ 11 Pflichtstation 2 - Verwendungsorientierte Aufgaben	8
§ 12 Wahlstation außerhalb der Thüringer Polizei	9
DRITTER ABSCHNITT	10
Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studienzeit	10
§ 13 Praktikumskoordination	10
§ 14 Praktikumsbetreuung.....	10
§ 15 Anleitung und Ausbildung.....	11
§ 16 Ausstattung und Bewaffnung	11
§ 17 Abweichungen vom Praktikumsverlauf, Fehlzeiten.....	12
§ 18 Arbeitszeit.....	12
§ 19 Dienstsport, Dienstunterricht, Schießfortbildung, Fortbildung.....	12
§ 20 Dokumentation des Praktikums.....	12
VIERTER ABSCHNITT	13
Bewertung der berufspraktischen Studienzeit.....	13
§ 21 Bewertungsgrundsätze.....	13
FÜNFTER ABSCHNITT	14
Fortschreibung der Praktikumsrichtlinie, Schlussbestimmungen	14
§ 22 Fortschreibung.....	14
§ 23 Gleichstellungsbestimmung	14
§ 24 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	14

Aufgrund von § 1 Abs. 6 Satz 3, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2 Nr. 2 ThürVFHG i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 4 ThürAPOPVD hat der Fachbereichsleiter des Fachbereichs Polizei nach Beteiligung des Fachbereichsrates am 01. Oktober 2016 folgende Praktikumsrichtlinie erlassen:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsrichtlinie regelt die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten gemäß § 38 Abs. 6 ThürAPOPVD im Studiengang „Bachelor of Arts (B. A.) – Polizeivollzugsdienst“ für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, für Direktbewerber, die das Studium ab dem 01. Oktober 2016 und für Aufstiegsbeamte, die das Studium ab dem 01. Oktober 2017 beginnen.

§ 2

Ziele der berufspraktischen Studienzeit

- (1) Der Studiengang „Bachelor of Arts (B. A.) – Polizeivollzugsdienst“ umfasst gemäß § 34 ThürAPOPVD drei Studienjahre, die sich in fachtheoretische und berufspraktische Studienzeiten untergliedern. Dementsprechend sind die berufspraktischen Studienzeiten integraler Bestandteil des modular angelegten Studienkonzepts. Jedes Praktikum ist ein eigenständiges Modul innerhalb des Studienverlaufs. Die Fachpraktika ermöglichen den Studierenden, die während der fachtheoretischen Studienzeiten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praxisgerecht anzuwenden und zu vertiefen.
- (2) Im Rahmen von berufsfeldsorientierten Praktikumszeiten sollen die Studierenden für eine praxis- und sachgerechte Aufgabenerfüllung in den Funktionen der definierten Erstverwendung befähigt werden. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden während der praktischen Ausbildung zunehmend mit ihrer Rolle in der Gesellschaft und der Verantwortung für ihr künftiges Aufgabenspektrum auseinander. Die nähere Zielausgestaltung der Praktika regeln die nachfolgenden Abschnitte und Anlagen dieser Richtlinie.

§ 3

Dauer und Gliederung der berufspraktischen Studienzeit

- (1) Die berufspraktische Studienzeit im Sinne dieser Richtlinie umfasst zwei Praktika, die sich wie folgt untergliedern:

Bezeichnung des Praktikums	Dauer	Lage des Praktikums
<u>Praktikum I</u> Grundlagen schutzpolizeilichen Handelns	14 Wochen	1. / 2. Studienjahr
<u>Praktikum II</u> Verwendungsorientierte Aufgabenfelder	12 Wochen	3. Studienjahr

- (2) Gemäß § 36 Abs. 2 ThürAPOPVD werden jedem Praktikum Leistungspunkte auf Grundlage des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) und unter Berücksichtigung der Dauer und Anforderungen des jeweiligen Praktikums zugeordnet. Die Leistungspunkte des jeweiligen Praktikums sind dem Modulhandbuch in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- (3) Für Aufstiegsbeamte, die das verkürzte Studium ab dem 2. Studienjahr beginnen, umfasst die berufspraktische Studienzeit ausschließlich das Praktikum II. Ihnen werden gemäß § 50 Abs. 3 ThürAPOPVD die Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie im Rahmen der beruflichen Praxis erworben wurden, angerechnet.

§ 4

Status, Befugnisse

- (1) Die Studierenden sind während der berufspraktischen Studienzeit Studierende des Fachbereichs Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Studierenden dürfen während des Praktikums nicht in die Mindestdienststärke der Dienstseinheiten bzw. der Dienststelle einberechnet werden.
- (3) Während der berufspraktischen Studienzeit sind die Studierenden als Polizeivollzugsbeamte befugt, unter Anleitung eines Praktikumsanleiters die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse auf Grundlage des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes und der Strafprozessordnung wahrzunehmen.

Zweiter Abschnitt
Praktikumsstationen

§ 5
Praktikumsstationen, Abordnung, Zuweisung

- (1) Praktikumsstationen der berufspraktischen Studienzeit sind grundsätzlich die Behörden der Thüringer Polizei. Im Praktikum II ist eine Erweiterung durch Praktikumsstationen außerhalb der Thüringer Polizei unter Berücksichtigung der geforderten Zulassungsvoraussetzung gemäß § 12 möglich.
- (2) Die berufspraktische Studienzeit untergliedert sich wie in der nachstehenden Übersicht dargestellt in folgende Praktikumsstationen:

<u>Praktikum I</u> Grundlagen schutzpolizeilichen Handelns	Dauer	Praktikumsstationen
Pflichtstation 1: Grundlagen Einsatz- und Streifendienst	12 Wochen	Polizeiinspektion oder Inspektionsdienst einer Landespolizeiinspektion
Pflichtstation 2: Grundlagen geschlossener Einsatzeinheiten	2 Wochen	Training „Geschlossene Einsatzeinheiten“ am Fachbereich Polizei
<u>Praktikum II</u> Verwendungsorientierte Aufgabenfelder	Dauer	Praktikumsstationen
Pflichtstation 1: Einsatzbewältigung und Sachbearbeitung in der a) Schutzpolizei oder b) Kriminalpolizei	8 Wochen	a) Polizeiinspektion oder Inspektionsdienst einer Landespolizeiinspektion oder b) Kriminalpolizeiinspektion
Pflichtstation 2: Verwendungsorientierte Aufgaben	4 Wochen	a) Polizeiinspektion oder Inspektionsdienst einer Landespolizeiinspektion b) Kriminalpolizeiinspektion c) Bereitschaftspolizei Thüringen d) Autobahnpolizeiinspektion e) Landeskriminalamt Thüringen

<u>Wahlstation außerhalb der Thüringer Polizei:</u>	grds. 4 Wochen	a) Behörden und Einrichtungen außerhalb der Thüringer Polizei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizeien des Bundes bzw. anderer Bundesländer ▪ Bundeswehr ▪ Zoll und Justiz ▪ Rettungsdienst ▪ Opferschutz b) Behörden und Einrichtungen außerhalb der Bundesrepublik: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizeien ausländischer Staaten im europäischen Hochschulraum
---	-------------------	---

- (3) Die konkrete Ausgestaltung des Praktikumsverlaufs obliegt dem Fachbereich Polizei in Abstimmung mit den Praktikumsbehörden und wird in einem Praktikumsverlaufsplan für die Studierenden ausgewiesen. Berechtigte soziale Interessen des Studierenden sollen nach Möglichkeit bei der Verteilung der Praktikumsplätze berücksichtigt werden.
- (4) Die Abordnung der Studierenden zu den Praktikumsstationen eines Praktikums erfolgt durch die zuständigen personalführenden Behörden und Einrichtungen.
- (5) Die Zuweisung zu Polizeibehörden und -dienststellen eines ausländischen Staates im europäischen Hochschulraum erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die oberste Dienstbehörde.

Erster Unterabschnitt

Praktikum I – Grundlagen schutzpolizeilichen Handelns

§ 6 Ziele

- (1) Im Rahmen des Praktikums I sollen den Studierenden die praktischen Grundlagen des Einsatz- und Streifendienstes vermittelt werden. Die Studierenden werden durch die praktische Ausbildung befähigt, grundlegende schutzpolizeiliche Aufgaben sachgerecht und handlungssicher in der polizeilichen Praxis zu bewältigen.
- (2) Während einer zweiwöchigen Ausbildung am Standort des Fachbereichs Polizei wird den Studierenden Basiswissen über die Aufgaben und Besonderheiten zum polizeilichen Handeln in geschlossenen Einsatzeinheiten vermittelt. Diese umfassen neben der Formalausbildung und dem sicheren Umgang mit Führungs- und Einsatzmitteln das Kennenlernen besonderer Einsatztaktiken und -formen.

§ 7 Praktikumsverlauf

- (1) Das Praktikum I wird gemäß dem Studienverlaufsplan am Ende des ersten und zu Beginn des zweiten Studienjahrs durchgeführt und umfasst eine Dauer von insgesamt 14 Wochen.
- (2) Im Praktikum I absolvieren die Studierenden zwei Pflichtstationen. Die Pflichtstation 1 – „Grundlagen Einsatz- und Streifendienst“ umfasst den Einsatz der Studierenden im Einsatz- und Streifendienst einer Polizeiinspektion oder im Inspektionsdienst einer Landespolizeiinspektion für die Dauer von 12 Wochen. Im Rahmen der Pflichtstation 2 – „Grundlagen geschlossener Einsatzeinheiten“ führen die Studierenden eine zweiwöchige Ausbildung am Standort des Fachbereichs Polizei durch.
- (3) Die Praktikumsstation im Einsatz- und Streifendienst (Pflichtstation 1) unterliegt einer Bewertung gemäß § 21. Für die Durchführung der Pflichtstation 2 wird den Studierenden eine Teilnahmebescheinigung (Anlage 2e) erteilt.
- (4) Die nähere Ausgestaltung des Praktikums I regeln die Anlagen 1a sowie 2a – 2e.

Zweiter Unterabschnitt

Praktikum II – Verwendungsorientierte Aufgabenfelder

§ 8 Ziele

- (1) Im Praktikum II sollen die Studierenden aufbauend auf bereits vorhandene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten weiterführend zur sachgerechten Einsatzbewältigung und zur polizeilichen Vorgangssachbearbeitung in den wesentlichen Aufgabenfeldern der Schutz- oder Kriminalpolizei befähigt werden.
- (2) Weiteres Ziel dieses Praktikums ist es, die Studierenden durch eine verwendungsorientierte Ausrichtung des Praktikums für eine qualifizierte Aufgabenerfüllung in der vorgesehenen Erstverwendung zu befähigen. Dies kann sowohl bedarfs- als auch interessenorientiert erfolgen.
- (3) Den Studierenden soll die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Kompetenzen unter polizei-bezogenen Gesichtspunkten durch ein Praktikum oder Hospitationen bei einer Behörde oder Einrichtung außerhalb der Thüringer Polizei zu erweitern.

§ 9 Praktikumsverlauf

- (1) Das Praktikum II wird gemäß dem Studienverlaufsplan zu Beginn des dritten Studienjahres durchgeführt und dauert 12 Wochen.
- (2) Während dieses Praktikums absolvieren die Studierenden zwei Pflichtstationen, die Pflichtstation 1 - „Einsatzbewältigung und Sachbearbeitung in der Schutz- oder Kriminalpolizei“ sowie die Pflichtstation 2 - „Verwendungsorientierte Aufgaben“.

- (3) Zusätzlich besteht für die Studierenden die Möglichkeit, eine Praktikumsstation bei einer Behörde oder Einrichtung außerhalb der Thüringer Polizei durchzuführen, soweit die geforderten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 vorliegen.
- (4) Die nähere Ausgestaltung des Praktikums II regeln die Anlagen 1b, 2a – 2d und 3a – 3e.

§ 10

Pflichtstation 1 - Einsatzbewältigung und Sachbearbeitung in der Schutz- oder Kriminalpolizei

- (1) Die Pflichtstation I dauert grundsätzlich 8 Wochen und unterliegt gemäß § 21 einer Bewertung. Studierende, die das Praktikum in der Schutzpolizei durchführen, werden im Einsatz- und Streifendienst einer Polizeiinspektion oder des Inspektionsdienstes einer Landespolizeiinspektion verwendet. Der Einsatz der Studierenden in der Kriminalpolizei erfolgt im Kriminaldauerdienst einer Kriminalpolizeiinspektion.
- (2) Studierende werden grundsätzlich in der Fachrichtung (Schutz- oder Kriminalpolizei) verwendet, in der der Anteil an bisher erworbener Praxiserfahrung geringer ist oder der Einsatz geeigneter erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereich Polizei.

§ 11

Pflichtstation 2 - Verwendungsorientierte Aufgaben

- (1) Die Pflichtstation II dauert grundsätzlich vier Wochen. Der Einsatz der Studierenden kann sowohl bedarfsorientiert als auch interessenorientiert in Bezug auf die vorgesehene Erstverwendung erfolgen. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Praktikumsstation besteht nicht. Die Praktikumsstation unterliegt gemäß § 21 einer Bewertung.
- (2) Praktikumsstationen können alle Dienststellen der Landespolizeidirektion und das Landeskriminalamt Thüringen sein. Insbesondere die Polizeiinspektionen und Inspektionsdienste einer Landespolizeiinspektion sowie die Kriminalpolizeiinspektionen, die Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei Thüringen, die Dienststellen der Autobahnpolizeiinspektion sowie die Abteilungen des Landeskriminalamtes sind Praktikumsstationen.
- (3) Sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, kann eine Wahlstation außerhalb der Thüringer Polizei gemäß § 12 eine Praktikumsstation sein.
- (4) Der Einsatz der Studierenden erfolgt unter Berücksichtigung von verwendungs- und interessenorientierten Gesichtspunkten. Soweit die Interessenbekundungen die Anzahl der vorhandenen Praktikumsplätze übersteigen, kann die Leistungsrangfolge der Studierenden zur Entscheidung über die Verteilung der Praktikumsplätze herangezogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereich Polizei.

§ 12

Wahlstation außerhalb der Thüringer Polizei

- (1) Studierende können zur Durchführung eines Praktikums oder einer Hospitation außerhalb der Thüringer Polizei zugelassen werden, wenn hierdurch eine Entwicklung von berufsfeldrelevanten Kompetenzen, insbesondere in Bezug auf fachliche, berufsethische oder interkulturelle Aspekte, zu erwarten ist. Die Zulassung kann auch dann erfolgen, wenn hierdurch die Bearbeitung der Bachelorarbeit zweckmäßig unterstützt wird. Die Dauer des Praktikums oder der Hospitation darf vier Wochen nicht überschreiten. Für die Durchführung der Praktikumsstation wird den Studierenden eine Teilnahmebescheinigung (Anlage 3e) erteilt. Die Studierenden fertigen einen Erfahrungsbericht. Die Praktikumsbetreuung bei Praktika außerhalb der Thüringer Polizei wird durch individuelle Absprachen des Praktikumskoordinators mit der Praktikumsdienststelle festgelegt.
- (2) Die Zulassung zu einem Praktikum oder einer Hospitation außerhalb der Thüringer Polizei setzt weiter voraus, dass der Studierende auf reisekostenrechtliche Ansprüche schriftlich verzichtet. Unentschuldigte Fehlzeiten oder die Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen gegen den Studierenden stehen einer Zulassung zu diesem Praktikum/Hospitation entgegen.
- (3) Praktikumsstationen können Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Bundesländer, Zoll- und Justizbehörden, Behörden oder Dienststellen der Bundeswehr sowie Einrichtungen des Rettungs- und Opferschutzwesens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein. Weiterhin kommen als Praktikumsstationen Polizeibehörden und -dienststellen eines ausländischen Staates im europäischen Hochschulraum in Betracht.
- (4) Die Zulassung zu einem Praktikum in einer Polizeibehörde oder -dienststelle des Bundes, der Bundesländer sowie eines ausländischen Staates im europäischen Hochschulraum setzt einen Leistungsdurchschnitt des Studierenden von mindestens 10 Rangpunkten nach Abschluss des Moduls M 7 voraus. Soweit die Interessenbekundungen die Anzahl der vorhandenen Praktikumsplätze übersteigen, kann die Leistungsrangfolge der Studierenden zur Entscheidung über die Verteilung der Praktikumsplätze herangezogen werden. Zu einem Praktikum bei einer Polizeibehörde oder -dienststelle eines ausländischen Staates im europäischen Hochschulraum sollen nicht mehr als fünf Studierende eines Studiengangs zugelassen werden. Wird das Praktikum in einem fremdsprachigen ausländischen Staat durchgeführt, muss der Studierende ausreichend vorhandene Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache nachweisen.
- (5) Haftungsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit einem Praktikum in einer Polizeibehörde oder -dienststelle des Bundes, eines anderen Bundeslandes sowie eines ausländischen Staates im europäischen Hochschulraum erfolgen auf Grundlage der Anlagen 3c und 3d. Dem Studierenden sind die getroffenen Haftungsvereinbarungen rechtzeitig vor Praktikumsbeginn bekannt zu machen.
- (6) Die Bewerbung für ein Praktikum oder eine Hospitation außerhalb der Thüringer Polizei ist spätestens drei Monate vor Beginn des Praktikums II beim Fachbereich Polizei einzureichen.
- (7) Über die Zulassung zum Praktikum/Hospitation außerhalb der Thüringer Polizei entscheidet grundsätzlich der Fachbereich Polizei. Die Genehmigung eines Praktikums bei einer Polizeibehörde oder -dienststelle eines ausländischen Staates im europäischen Hochschulraum obliegt der obersten Dienstbehörde. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studienzeit

§ 13

Praktikumskoordination

- (1) Die Koordination der Praktika und die Erstellung des Praktikumsverlaufsplans für Studierende erfolgt grundsätzlich durch den Fachbereich Polizei in Abstimmung mit den Praktikumsbehörden. Die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Praktikums werden im Praktikumsverlaufsplan ausgewiesen.
- (2) Der Leiter des Fachbereichs Polizei bestellt eine Lehrkraft des höheren Polizeivollzugsdienstes zum Praktikumskoordinator im Nebenamt. Er vertritt den Fachbereich Polizei gegenüber den Praktikumsbehörden und -einrichtungen. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der berufspraktischen Studienzeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie. Der Praktikumskoordinator wird bei der Realisierung seiner Aufgaben durch die Studienverwaltung sowie den Sachbearbeiter Praktikumskoordination unterstützt. Er ist Ansprechpartner für die Studierenden, die Praktikumsbetreuer und -anleiter sowie für Behörden- und Dienststellenleiter bei Hinweisen, Fragen oder Problemstellungen, die das Praktikum der Studierenden betreffen.
- (3) Der Praktikumskoordinator ist während der berufspraktischen Studienzeiten Vorgesetzter der Studierenden. Gegenüber den Praktikumsbetreuern und -anleitern ist er im Hinblick auf die Ausbildung der Studierenden berechtigt, Weisungen zu erteilen. Dem Praktikumskoordinator obliegt die Organisation über die zeit- und sachgerechte Unterweisung der Praktikumsbetreuer. Einmal jährlich soll ein Auswertungsgespräch mit den Praktikumsbetreuern der Behörden zu den durchgeführten Praktika stattfinden.
- (4) Der Praktikumskoordinator führt die Gesamtbewertung (Anlage 2d) für das Praktikum I und für das Praktikum II durch.

§ 14

Praktikumsbetreuung

- (1) Durch die Landespolizeidirektion wird jeweils ein Praktikumsbetreuer der eigenen Behörde, jeder Landespolizeiinspektion, der Bereitschaftspolizei Thüringen sowie der Autobahnpolizeiinspektion bestellt. Das Landeskriminalamt Thüringen bestellt einen Praktikumsbetreuer für seine Behörde. Der Praktikumsbetreuer ist Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der berufspraktischen Ausbildung in den Dienststellen und -bereichen seines Zuständigkeitsbereiches verantwortlich.
- (2) Der Praktikumsbetreuer ist verantwortlich für die Zusammenführung und Weiterleitung aller praktikumsrelevanten Informationen und Unterlagen zwischen dem Fachbereich Polizei und der Praktikumsbehörde sowie -dienststelle. Für die Korrespondenz mit den Praktikumsstationen außerhalb der Thüringer Polizei ist der Fachbereich Polizei verantwortlich. Der Praktikumsbetreuer ist Ansprechpartner für die Studierenden, die Praktikumsanleiter sowie den Fachbereich Polizei. Die Praktikumsbetreuer erstellen gemäß

§ 38 Abs. 4 Satz 2 ThürAPOPVD über die Leistungen der Studierenden jeweils schriftliche Bewertungsbeiträge (Anlage 2c).

- (3) Der Praktikumsbetreuer führt eine zeit- und sachgerechte Einweisung der Praktikumsanleiter in ihre Aufgaben im Sinne der Praktikumsrichtlinie durch. In der Funktion als Praktikumsbetreuer ist er Vorgesetzter aller sich in dieser Behörde oder Einrichtung im Praktikum befindlichen Studierenden. Gegenüber den Praktikumsanleitern ist er, das Praktikum der Studierenden betreffend, weisungsberechtigt.

§ 15 Anleitung und Ausbildung

- (1) Die Praktikumsbehörde beauftragt geeignete Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes als Praktikumsanleiter mit der praktischen Anleitung und Ausbildung der Studierenden in den Praktikumsstationen. Der Praktikumsanleiter ist Vorgesetzter des ihm zugeordneten Studierenden.
- (2) Die Anleitung durch den Praktikumsanleiter hat so zu erfolgen, dass der Studierende zunehmend an eine eigenständige Aufgabenerfüllung herangeführt wird. Zu Beginn des Praktikums bespricht der Praktikumsanleiter mit dem Studierenden die Praktikumsziele und Inhalte. Die Aufsicht und die Kontrolle über die Vorgangsbearbeitung erfolgt grundsätzlich durch den Praktikumsanleiter. Der Studierende ist regelmäßig im Praktikumsverlauf über seinen aktuellen Leistungsstand zu informieren.
- (3) Erscheint das Ziel der Bewertung der Praktikumsstation mit mindestens 5,00 Rangpunkten gefährdet, erfolgt mit dem Studierenden frühzeitig eine zu dokumentierende Zwischenauswertung unter Einbeziehung des Praktikumskoordinators (Anlage 2a). Im Bedarfsfall sind gemeinsam Strategien zu entwickeln, um den weiteren Praktikumsverlauf erfolgreich zu gestalten.
- (4) Am Ende der Praktikumsstation führt der Praktikumsanleiter ein Bewertungsgespräch mit dem Studierenden, in dem er auf die Leistungen des Studierenden und die erreichten Praktikumsziele ausführlich eingeht. Die Bewertung für die Praktikumsstation ist dem Studierenden im Rahmen eines Bewertungsgesprächs zu eröffnen. Soweit mehrere Praktikumsanleiter mit der praktischen Anleitung und Ausbildung einer Praktikumsstation beauftragt wurden, erfolgt das Bewertungsgespräch grundsätzlich im Beisein aller Verantwortlichen gemäß § 21 Abs. 3.

§ 16 Ausstattung und Bewaffnung

- (1) Für die Ausstattung der Studierenden mit Dienstbekleidung und Ausrüstung ist grundsätzlich die personalführende Dienststelle in Abstimmung mit der Praktikumsdienststelle zuständig.
- (2) Der Transport und das Führen der Dienstwaffe, Munition sowie des Reizstoffsprüherätes erfolgt gemäß den Bestimmungen der Dienstanweisung zum Umgang mit Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt sowie zu Maßnahmen nach dienstlichen Schusswaffengebrauch in der Thüringer Polizei (DAWaffThürPol) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Während des Praktikums gewährleistet die Praktikumsdienststelle geeignete Möglichkeiten zur sicheren Aufbewahrung der Dienstpistole, Munition sowie des Reizstoffsprüherätes.

tes. Soweit für die Durchführung des Praktikums zusätzliche Ausrüstungsgegenstände erforderlich sind, erfolgt die Bereitstellung durch die Praktikumsdienststelle.

§ 17

Abweichungen vom Praktikumsverlauf, Fehlzeiten

- (1) Gemäß § 5 Absatz 2 Thür APOPVD kann im Einvernehmen mit dem Fachbereich Polizei vom Studienplan abgewichen werden, wenn die Mitwirkung oder der Einsatz der Studierenden bei polizeilichen Maßnahmen aus besonderen Anlässen erfolgen soll. Das Abweichen vom Studienplan steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.
- (2) Kann das Praktikum in der vorgesehenen Form nicht durchgeführt werden, insbesondere auf Grund einer Krankheit, die länger als zehn Arbeitstage andauert, so ist der Fachbereich Polizei hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 18

Arbeitszeit

- (1) Die Dienstzeiten bestimmen sich nach den Regelungen der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten (ThürPolAzVO) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Dauer des Praktikums ist ein elektronischer Arbeitszeitznachweis (EAZN) zu führen.
- (2) Anfallende Mehrdienstleistungen, Mehrarbeit und Gleitzeitguthaben sind grundsätzlich in der jeweiligen Praktikumsstation auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, erfolgt eine Gutschrift auf dem Jahresarbeitszeitkonto. Ein Ausgleich der Mehrdienstleistungen, Mehrarbeit und Gleitzeitguthaben in einer nachfolgenden Praktikumsstation kann nur erfolgen, soweit dienstliche Interessen und Ausbildungserfordernisse nicht entgegenstehen.

§ 19

Dienstsport, Dienstunterricht, Schießfortbildung, Fortbildung

Die Studierenden nehmen während der berufspraktischen Studienzeiten an der turnusmäßigen Schießfortbildung, am Dienstunterricht sowie am Dienstsport der Dienst Einheit, bei der sie ihr Praktikum versehen, teil. Die Möglichkeit zur Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsmaßnahmen während der berufspraktischen Studienzeit besteht grundsätzlich nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Polizei.

§ 20

Dokumentation des Praktikums

Über die absolvierten Praktikumsinhalte in den Praktikumsstationen führen die Studierenden selbständig einen Tätigkeitsnachweis (Anlage 4). Die durchgeführten und vermittelten Inhalte innerhalb der Praktikumsstation werden im Tätigkeitsnachweis dokumentiert und vom Praktikumsanleiter gegengezeichnet. Das Berichtsheft ist dem Praktikumsbetreuer vorzulegen und anschließend dem Fachbereich Polizei zu übersenden.

Vierter Abschnitt

Bewertung der berufspraktischen Studienzeit

§ 21

Bewertungsgrundsätze

- (1) Gemäß § 38 Abs. 4 ThürAPOPVD unterliegen das Praktikum I und das Praktikum II einer Bewertung. Im Praktikum I erfolgt die Bewertung der Pflichtstation 1 – „Grundlagen Einsatz- und Streifendienst“. Für die Durchführung der Pflichtstation 2 – „Grundlagen geschlossener Einsatzeinheiten“ wird den Studierenden eine Teilnahmebescheinigung erteilt. Im Praktikum II werden die Pflichtstationen 1 – „Einsatzbewältigung und Sachbearbeitung in der Schutz- oder Kriminalpolizei“ sowie die Pflichtstation 2 – „Verwendungsorientierte Aufgaben“ bewertet. Für das Absolvieren einer Praktikumsstation außerhalb der Thüringer Polizei wird eine Teilnahmebescheinigung erteilt.
- (2) Um eine sachgerechte Bewertung zu gewährleisten, ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Studierende in der Praktikumsstation vier Wochen Dienst verrichtet hat. Die Bewertung wird auch dann vorgenommen, wenn der Mindestzeitraum aus entschuldbaren Gründen, insbesondere auf Grund von Krankheit, unterschritten wurde, jedoch für eine Bewertung geeignet erscheint. Bezugsmaßstab sind die in den Anlagen dieser Richtlinie beschriebenen Bewertungskriterien.
§ 10 Abs. 1 ThürAPOPVD gilt entsprechend.
- (3) Von jedem Praktikumsanleiter ist eine Bewertung gemäß Anlage 2b dieser Richtlinie zu erstellen. Der oder die Praktikumsanleiter eröffnen dem Studierenden im Rahmen eines Bewertungsgesprächs die Bewertung in allen Punkten. Der Leiter der Praktikumsdienststelle und der Praktikumsbetreuer können daran teilnehmen.
- (4) Die Bewertungen des Praktikums werden durch den Praktikumsbetreuer zusammengefasst, sofern mehrere Praktikumsstationen innerhalb einer Behörde durchgeführt werden. Dann erstellt der Praktikumsbetreuer gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 ThürAPOPVD über die Leistungen der Studierenden jeweils den schriftlichen Bewertungsbeitrag für die Gesamtbewertung des Praktikums (Anlage 2c) und übersendet diesen dem Fachbereich Polizei.
- (5) Auf Grundlage des vorliegenden Bewertungsbeitrages erstellt der Praktikumskoordinator jeweils die Gesamtbewertung für das Praktikum I und II (Anlage 2d). Die Gesamtbewertung eines Praktikums ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 ThürAPOPVD.
- (6) Das Praktikum ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 ThürAPOPVD bestanden, wenn die enthaltenen Praktikumsstationen jeweils mit mindestens 5,00 Rangpunkten bewertet wurden. Ist ein Praktikum nicht bestanden, kann es nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 i. V. m. § 43 Abs. 1 ThürAPOPVD wiederholt werden. Die Wiederholung nur einzelner Praktikumsstationen ist nicht zulässig. Ein Praktikum, das in der ersten Studienhälfte nicht bestanden wurde (Praktikum I), soll durch Zurückversetzung des Studierenden in einen nachfolgenden Studiengang wiederholt werden. Wird in der zweiten Studienhälfte ein Praktikum nicht bestanden (Praktikum II), soll es im Anschluss an das letzte Studienjahr wiederholt werden. Über die Verwendung der Studierenden während der Wiederholung entscheidet der Fachbereich Polizei im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Ist ein Praktikum endgültig nicht bestanden, scheidet der Studierende aus dem Studium aus.

- (7) In Fällen, in denen keine Bewertung des Praktikums erfolgen kann, insbesondere auf Grund längerer Fehlzeiten, entscheidet der Fachbereich Polizei in Abstimmung mit dem Prüfungsamt über die weitere Verfahrensweise im Einzelfall.
- (8) Die Bewertungen für das Praktikum I und II gehen zu zehn Prozent gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3 ThürAPOPVD in das Gesamtergebnis ein. Jeweils eine Ausfertigung der Teilnahmebescheinigungen wird der Prüfungsakte beigelegt.

Fünfter Abschnitt

Fortschreibung der Praktikumsrichtlinie, Schlussbestimmungen

§ 22

Fortschreibung

- (1) Die Fortschreibung der Praktikumsrichtlinie einschließlich der Anlagen obliegt dem Fachbereich Polizei und erfolgt auf Grundlage der Evaluation der berufspraktischen Studienzeit. In den Fortschreibungsprozess sind die Studierenden, die ausbildenden Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei sowie die mit der praktischen Ausbildung Beauftragten einzubeziehen.
- (2) Die Weiterentwicklung der Bewertungsbögen erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. Näheres regelt die Evaluationsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie findet erstmals für Anwärter, die mit dem Studium nach dem 30. September 2016 und für Aufstiegsbeamte, die mit dem Studium nach dem 30. September 2017 beginnen, Anwendung. Für Anwärter, die ihr Studium vor dem 30. September 2016 und für Aufstiegsbeamte, die ihr Studium vor dem 30. September 2017 begonnen haben, findet die Richtlinie für die berufspraktische Studienzeit zum Studiengang Bachelor of Arts – Polizeivollzugsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes am Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vor dem 30. September 2016 geltenden Fassung bis zur Beendigung des Studiums weiter Anwendung.
- (2) Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Absatz 2 tritt die Richtlinie für die berufspraktische Studienzeit zum Studiengang Bachelor of Arts – Polizeivollzugsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (geh. PVD) am Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vor dem 30. September 2016 geltenden Fassung außer Kraft. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.